

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 29.02.2024

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 34 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europa- und Kreistagswahl am 9. Juni 2024 96
 - 35 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ 97
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 der Stadt Jerichow 99
 - 37 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 der Gemeinde Möser 101
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 38 Öffentliche Wahlbekanntmachung – Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Gemeinde Biederitz am 09.06.2024.. 103
 - 39 Bekanntmachung zur Auslegung Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinde Biederitz 103
 - 40 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

B-Plan Nr. 58/2023 Friedenstraße Nordseite OT Heyrothsberge104

- 41 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024 – Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses106
- 42 Bekanntmachung der Gemeinde Möser – Beschluss Nr. BV/045/2023 Widmung und Benennung einer Straßenfläche in der Gemeinde Möser106
- 43 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Widmung der zusätzlichen Verkehrsfläche im Jesteburger Weg in der Ortschaft Leitzkau107
- 44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern – Widmung der Straße „Kuckucksweg“ (B-Plan Gommern, Nördlich der Ehle)109
- 45 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)111
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 46 Trink- und Abwasserverband Ehlegrund – Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Trink- und Abwasserverbandes Ehlegrund (für die Ortschaften Wahlitz, Menz und Gübs) .111
 - 47 Trink- und Abwasserverband Ehlegrund – Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral)113

48	Trink- und Abwasserverband Ehlegrund – Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral). 114
49	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2024 115
50	Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg 116
51	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2024 120
52	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2024..... 121
53	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2024 122
2.	Amtliche Bekanntmachungen
54	Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern – Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern..... 124
55	Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ – Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ 126

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 56 Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zeppernick130
 - 57 Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern130
 - 58 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“, Salzkreis 014131
 - 59 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Öffentliche Bekanntmachung Überleitung von Besitz und Nutzung im Bodenordnungsverfahren Gödnitz, Landkreis Bitterfeld ..132
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europa- und Kreistagswahl am 9. Juni 2024

Die Änderung der Zusammensetzung der gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA gebildeten Kreiswausschüsse für die Europa- und Kreistagswahl wird hiermit bekanntgemacht.

Frau Ilona Abraham ist gemäß § 8 Abs. 1 und 3 KWO LSA aus den Kreiswausschüssen abberufen worden. Das Wahlehrenamt ist unverzüglich neu zu besetzen. Frau Kathrin Klemke wurde als stellvertretende Beisitzerin berufen.

Burg, den 21. Februar 2024

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 16	Jerichow	27	86/1
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Dezember 2025 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sowie § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) beantragt, sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen,
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen,

sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. März 2024 bis einschließlich 10. April 2024

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Tel.: 03921 949-7102

Montag bis Mittwoch: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag:
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bauamt - Zimmer 115
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow
Tel.: 039343 927-34

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Elbe/Havel-Land

Zimmer 217
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)
Tel.: 039323 840-28

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag:
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen werden zudem gemäß § 10 Absatz 1 Satz 7 und 8 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV ab Beginn der Auslegung in das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingestellt. Maßgeblich ist laut § 8 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 11. März 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024

schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (immissionsschutz@lkjl.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 11. Juni 2024 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landkreis Jerichower Land
Plenarsaal
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Genthin, den 23. Februar 2024

In Vertretung

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 19.12.2023 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	14.104.800 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.981.600 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.689.600 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.469.400 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.648.500 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.839.100 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.100.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	363 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	411 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

345 v. H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- | | |
|----------------------|----------|
| a) für Anschaffungen | 25.000 € |
| b) für Baumaßnahmen | 50.000 € |

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 19.12.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 01.03.2024 bis 11.03.2024 im Rathaus, Zimmer 119, öffentlich aus. Die Genehmigung wurde am 06.02.2024 durch den Landkreis Jerichower Land unter dem Aktenzeichen 15 75 60/2024 erteilt.

Jerichow, den 07.02.2024

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

37

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.09.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.450.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 16.316.800 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.379.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.383.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.202.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.142.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	259.000 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 1.295.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.875.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Möser, den 19.09.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

Vom 04.03.2024 bis 15.03.2024 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 27.09.2023 unter dem Aktenzeichen 15 68 60/2023 erteilt worden.

Möser, 12.02.2024

gez. Simon
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

38

Gemeinde Biederitz
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl
der Gemeinde Biederitz
am 09.06.2024

Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses hat sich wie folgt geändert:

Hannes Herrmann als stellv. Beisitzer gestrichen

Stefanie Gottschalk als stellv. Beisitzerin berufen.

Biederitz, d. 16.02.2024

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

39

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
zur Auslegung Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)
2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Biederitz befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Dies sind folgende Hauptverkehrsstraßen Gemeinde Biederitz: **B 184 und Knoten B184/ B1 und B1** Ortsteile Gerwisch, Heyrothsberge, Gübs, Königsborn. In der Gemeinderatssitzung am 23.03.2023 hat der Gemeinderat Biederitz die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf Grundlage der Richtlinie 2002/49 EG (Umgebungs-lärmrichtlinie) beschlossen.

Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt lag in der Gemeinde Biederitz **vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023** öffentlich aus. Nach Prüfung der eingereichten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Anhörung der Ortschaftsräte wurde der Entwurf erarbeitet.

Der Lärmaktionsplan soll Aussagen zu kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen beinhalten. Es sollen folgende Festlegungen festgesetzt werden:

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

Maßnahmen an der Fahrbahn / Minderung der Fahrbahngeräusche (Änderung Fahrbahnbelag)

Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Flächennutzungsplan / Bauleitplanung

Veränderung der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten (z.B. Beschilderung)

Verringerung der Fahrgeschwindigkeit in den Nachtstunden

Ausweisung ruhiger Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes (bestehende Park- und Grünanlagen)

Langfristige Maßnahme:

Beurteilung der geplanten Ortsumgehung B184 n im Bereich der Ortsteile Heyrothsberge, Königsborn und (Klein) Gübs.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit seinen Anlagen ist zu jedermanns Einsicht in der Zeit
vom 01.03.2024 bis einschließlich 22.03.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Weiterhin werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft –Lärmaktionsplan eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB B- Plan Nr.58/2023 Friedensstraße Nordseite OT Heyrothsberge

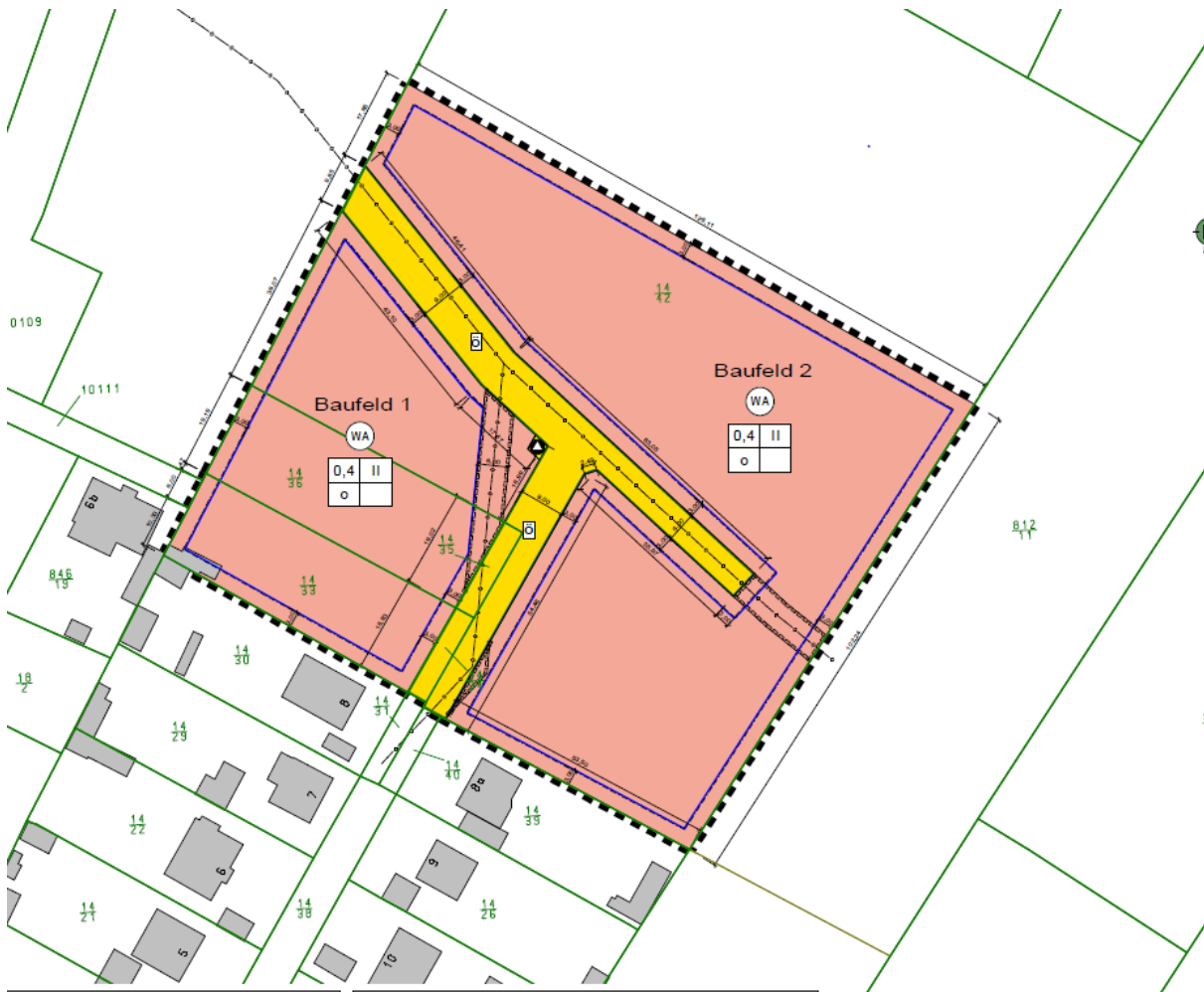
Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 23.03.2023 mit Beschluss BV-GR 14/2023 GR den Aufstellungsbeschluss zum B- Plan Nr. 58/ 2024 „Friedensstraße Nordseite “ OT Heyrothsberge in der Gemeinde Biederitz beschlossen.

Hierbei wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 14/33,14/34,14/35 und 10430 Flur 4 in der Gemarkung Biederitz. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,25 Hektar. Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Lage des Geltungsbereiches ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.

Nördlich der Friedensstraße – östlich der Breitscheidstraße OT Heyrothsberge



Der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht der Gemeinde Biederitz zum Aufstellungsbeschluss und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit

vom 11.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch

(BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez.Gericke
Bürgermeister

41

Gemeinde Elbe-Parey
Der Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Der gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA zu bildende Gemeindewahlausschuss für die Europawahl sowie für die Gemeinderatswahl Elbe-Parey und für die Ortschaftsratswahl in Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben setzt sich wie folgt zusammen und wird hiermit bekanntgemacht.

Vorsitzender	Michael Rindert
Beisitzerin	Janett Zaumseil
Beisitzerin	Anja Schäfer
Beisitzerin	Ute Ahland
Beisitzerin	Ines Fischer
Beisitzerin	Christin Winkler

Stellvertreterin	Sandra Tröger
Stellvertreterin	Elisabeth Fritze

Parey, 20.02.2024

gez. Rindert
Gemeindewahlleiter

42

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Beschluss Nr. BV/045/2023 Widmung und Benennung einer Straßenfläche in der Gemeinde Möser

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möser vom 04.07.2023 gilt die im Plan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Die zu widmende Verkehrsfläche erhält den Namen „Blumenstraße“ befindet sich in der Gemeinde Möser, Gemarkung Möser, Flur 3, Flurstück 10119.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser einzulegen.

gez. Köppen
Bürgermeister

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widmung der zusätzlichen Verkehrsfläche im Jesteburger Weg in der Ortschaft Leitzkau

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Jesteburger Weg

Gemarkung Leitzkau	Flur 16	Flurstück 5456	68 m ²	Straßenverkehr
Gemarkung Leitzkau	Flur 16	Flurstück 5452	22 m ²	Straßenverkehr

Gemarkung Leitzkau Flur 16 Flurstück 5454 Teilfläche 23 m² Straßenverkehr

Beginn/Ende: nördlich an die Gemeindestraße „Jesteburger Weg“ – Gemarkung Leitzkau, Flur 16, Flurstück 89/1 angrenzend

Die betreffenden Flächen sind im anliegenden Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichneten Verkehrsflächen werden mit der Verkehrsbeschränkung – Straßennutzung für Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu den angrenzenden Grundstücken beschränkt - als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 3 Straßengesetz LSA gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Gesetzliche Grundlagen:

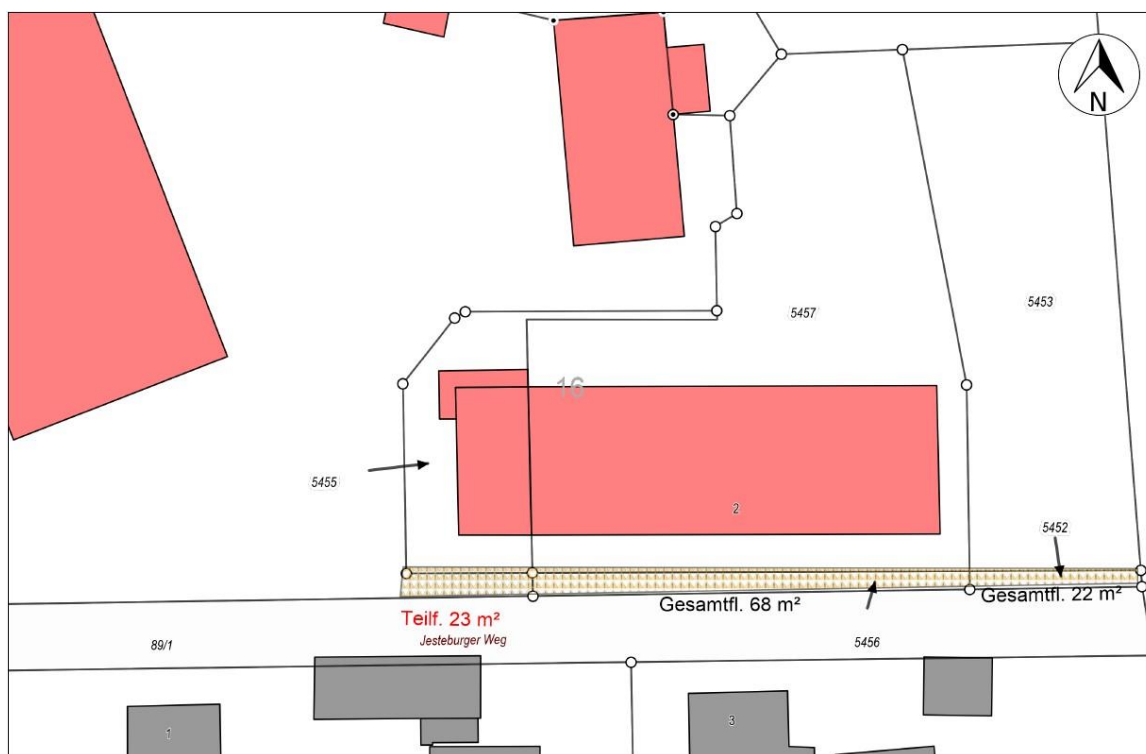
§ 6 Straßengesetz LSA, § 3 Abs. (1) Nr. 3 Straßengesetz LSA

6. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Siegel

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

44

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der Straße „Kuckucksweg“ (B-Plan Gommern, Nördlich der Ehle)**

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Kuckucksweg

Gemarkung Gommern	Flur 3	Flurstück 10426	1.987 m ²	Straßenverkehr
Gemarkung Gommern	Flur 3	Flurstück 10456	143 m ²	Straßenverkehr
Gemarkung Gommern	Flur 3	Flurstück 10462	163 m ²	Straßenverkehr
Gemarkung Gommern	Flur 3	Flurstück 10472	132 m ²	Straßenverkehr
Gemarkung Gommern	Flur 3	Flurstück 10431	356 m ²	Pkw-Stellplatzanlage

Beginn: in östlicher Richtung von der Straße „Im Gewerbepark“ abzweigende zwei Zufahrtsstraßen mit Querverbindung bestehend aus dem Flurstück 10426,
Ende: am östlichen Ende des Flurstücks 10472 einmündend auf das Flurstück 300/22 (Zufahrt Kleingartenanlage)

Das Flurstück 10431 wird als öffentliche PKW-Stellplatzanlage genutzt und liegt westlich der Querverbindungsverkehrsfläche zwischen den beiden abzweigenden Zufahrten von der Straße „Im Gewerbepark“.

Die betreffenden Flächen sind im anliegenden Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird mit der Verkehrsbeschränkung – Straßennutzung für Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu den Anwohnern der Grundstücke beschränkt - als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 3 Straßengesetz LSA gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Gesetzliche Grundlagen:

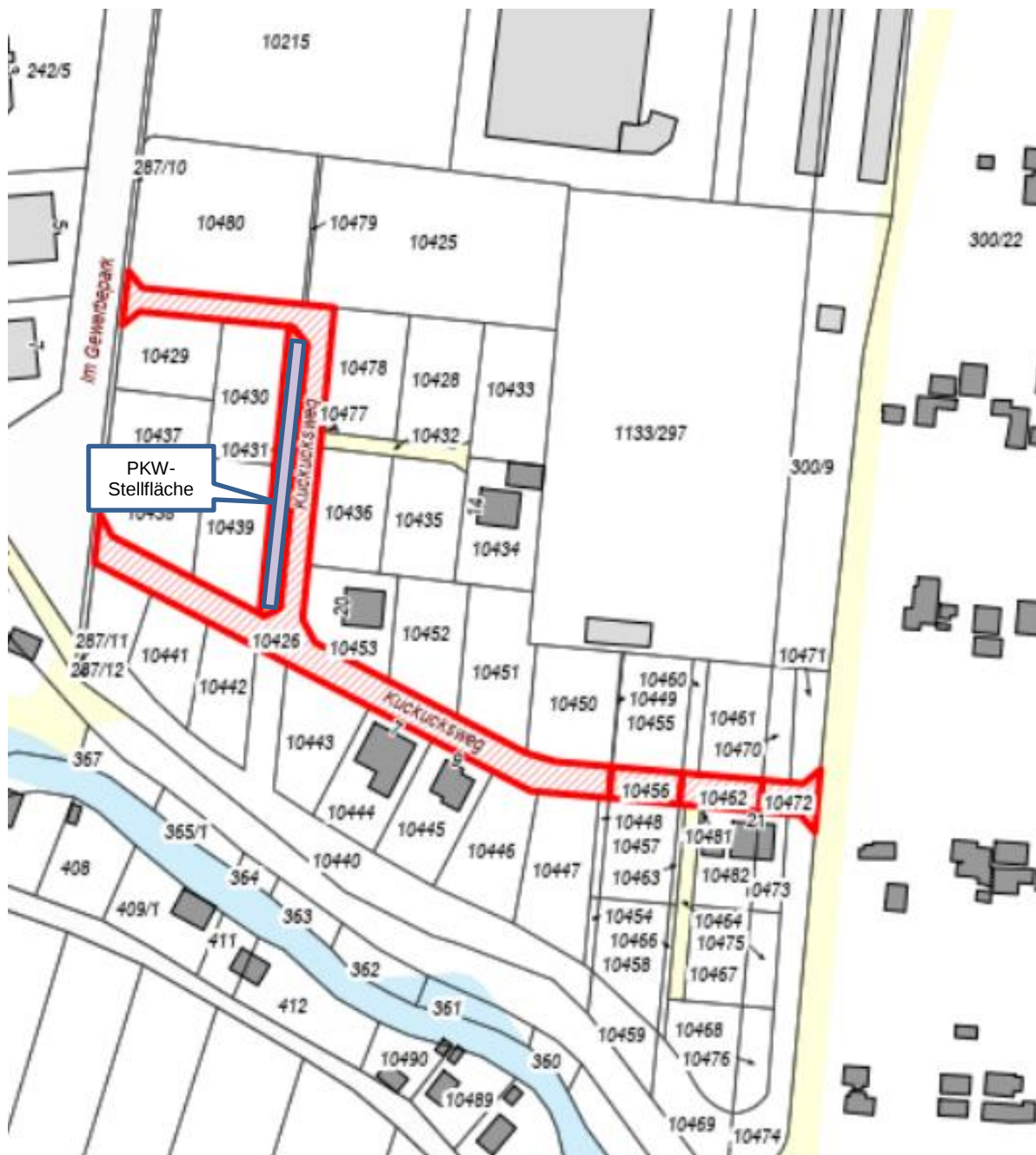
§ 6 Straßengesetz LSA, § 3 Abs. (1) Nr. 3 Straßengesetz LSA

6. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 23.02.2024

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe)

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde).

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Gommern befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Dies ist folgende Hauptverkehrsstraße in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, in den Ortschaften Menz und Wahlitz: B 184.

Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt lag in der Stadt Gommern vom 03.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023 öffentlich aus.

In der Stadtratssitzung am 21.02.2024 wurde im öffentlichen Teil über die Einleitung der Erstellung eines Lärmaktionsplanes berichtet. In den betroffenen Ortschaften Menz und Wahlitz wurde am 23.01.24 und am 24.01.24 in den Ortschaftsratssitzungen darüber berichtet.

Der Lärmaktionsplan soll Aussagen zu kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Maßnahmen beinhalten. Es sollen folgende Festlegungen untersucht und festgesetzt werden:

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

Maßnahmen an der Fahrbahn / Minderung der Fahrbahngeräusche (Änderung Fahrbahnbelag)

Veränderung der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten (z.B. Beschilderung)

Ausweisung ruhiger Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes (bestehende Park- und Grünanlagen)

Langfristige Maßnahme:

Beurteilung der geplanten Ortsumgehung B184 n im Bereich der Ortschaften Menz und Wahlitz

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Gommern zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben fortan die Möglichkeit bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, in 39245 Gommern, schriftlich oder per E-Mail an kontakt@gommern.de bis zum **22.03.2024** Vorschläge zu den benannten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zu unterbreiten sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund (für die Ortschaften Wahlitz, Menz und Gübs)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und aufgrund des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.01.2024 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 16

Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nennanschluss

Zählergröße	neue Definition nach MID *	Grundgebühr/Monat
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4	7,50 €
Qn 6 m³/h	Q ₃ 10	18,75 €
Qn 10 m³/h	Q ₃ 16	30,00 €
Qn 15 m³/h	Q ₃ 25	46,88 €
Qn 25 m³/h	Q ₃ 40	75,00 €
Qn 40 m³/h	Q ₃ 63	118,13 €

Der § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 3,30 € (Euro) / Kubikmeter.

II. Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wahlitz, den 30.01.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

47

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungs-gebührensatzung dezentral)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und aufgrund des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg beschlossen. In Bezug der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund über die Fortgeltung von Satzungsrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern vom 27.09.2022 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Jerichower Land am 23.12.2022), erfolgt die Änderung der Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit der 5. Änderungssatzung.

I. Sachliche Änderungen

§ 12

Der § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengegebühr) beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben 31,50 € für jeden vollen Kubikmeter. Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in m³. Auf § 10 Absatz 2. Punkt c) wird insbesondere verwiesen.

Der § 13 Abs. 3 Abs. I wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengegebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen 28,86 € für jeden vollen Kubikmeter.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wahlitz, den 30.01.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

48

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungs-gebührensatzung zentral)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und aufgrund des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg beschlossen. In Bezug der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund über die Fortgeltung von Satzungsrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern vom 27.09.2022 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 für den Landkreis Jerichower Land am 23.12.2022), erfolgt die Änderung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit der 6. Änderungssatzung.

I. Sachliche Änderungen

§ 4

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,40 €.

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwasser 3,40 €.

Die Grundgebühr beträgt

für das Entsorgungsgebiet

14,00 €/GE/Monat

II. Inkrafttreten

§ 2

Die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wahlitz, den 30.01.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

49

Wasserverband Burg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 09.01.2024 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen auf	8.378.544 €
in den Aufwendungen auf	7.651.068 €
und damit ein Jahresergebnis von	727.476 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird im Vermögensplan festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln auf	6.367.117 €
in dem Finanzierungsbedarf auf	6.367.117 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2024 Kredite aufgenommen in Höhe von 2.500.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt auf 2.150.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024, die die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 09.01.2024 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.500.000 EUR wurde erteilt.
3. Die Genehmigung für den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.150.000 EUR, der in voller Höhe der Genehmigung bedarf, wurde erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2024 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 04.03.2024 bis 12.03.2024 während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 2. Februar 2024
gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

50

Zweckverband für die Sparkasse Magdeburg

Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Zweckverband" genannt).
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Gemeinden/Landkreise sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Haftung

- (1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen in den Gebieten seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm zu betreibende Sparkasse führt den Namen "Sparkasse MagdeBurg" (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG-LSA in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
die Landeshauptstadt Magdeburg mit 73,5 %
der Landkreis Jerichower Land mit 26,5 %.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder, im Folgenden „Vertreter der Verbandsversammlung“ genannt. Davon entsenden die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung

die Landeshauptstadt Magdeburg 16 Vertreter mit 16 Stimmen,
der Landkreis Jerichower Land 6 Vertreter mit 6 Stimmen.

Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA bestimmt. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können sowohl Mitglieder der Vertretung als auch sachkundige Einwohner in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.
- (4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA) entsandt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nach Absatz 3 Satz 2 nicht mehr besteht. Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitglieds oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters;
 2. Erlass und Änderung der Satzung der Sparkasse;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreter;
 4. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. Beschlussfassung über die Auflösung der Sparkasse;
 6. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
 7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 8. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 KWG LSA) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist,

mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner stehen dem entgegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mindestens mit jeweils zwei Stimmen vertreten sind; hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren (§ 12 Abs. 3 GKG-LSA) gewählt. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Der Stellvertreter bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn er wird vorzeitig abgewählt.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer obliegen
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 7a

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhalten bei Teilnahme an den Zweckverbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet werden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 9

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 10

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 11

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nachfolgendem Verhältnis teil:

die Landeshauptstadt Magdeburg mit	73,5 %,
der Landkreis Jerichower Land mit	26,5 %.

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 12

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordert eine Satzungsänderung.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Zu einer Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zustimmung beider Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 11 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde (in den Amtsblättern.....) in Kraft.

(Siegel
des Zweckverbandes)

Magdeburg, 11.01.2024

gez. Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

gez. Landrat
des Landkreises Jerichower Land

51

Abwasserzweckverband Möckern

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 07.11.2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2024** wird
im Ertrag auf gesamt **1.404.629 €**
und im Aufwand auf gesamt **1.690.082 €**
festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2024** wird
in den Einnahmen auf gesamt **1.606.057 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **1.606.057 €**
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **750.000 €**
festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **1.907.759 €**
für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €**
festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 07.11.2023

Abwasserzweckverband Möckern

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 29.01.2024 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2024“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 05.03.2024 bis 18.03.2024 für jedermann zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 in 39291 Möckern zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 7:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
von 7:00 bis 12:00 Uhr

Möckern, den 15.02.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

52

Trink- und Abwasserzweckverbandverband Ehlegrund

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024 für den TAWZ Ehlegrund beschlossen.

2. Der **Erfolgsplan 2024** wird
im Ertrag auf gesamt
und im Aufwand auf gesamt
festgesetzt.

2.218.000,00 €
2.126.519,00 €

2. Der **Vermögensplan 2024** wird
in den Einnahmen auf gesamt
und in den Ausgaben auf gesamt
festgesetzt.

2.461.959,00 €
2.461.959,00 €

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

1.600.000,00 €

festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000,00 €

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß der Verbandssatzung des TAWZ Ehlegrund **wird nicht erhoben**.

Wahlitz, den 30.01.2024

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

4. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
5. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 21.02.2024 mit dem Aktenzeichen „15 99 60/2024“ genehmigt.
6. Der Wirtschaftsplan liegt vom 05.03.2024 bis 18.03.2024 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Büro des Verbandes Wahlitz, Dorfstraße 9a öffentlich aus.

Wahlitz, den 30.01.2024

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 07.11.2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2024** wird

im Ertrag auf gesamt **12.508 €**
und im Aufwand auf gesamt **9.508 €**
festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2024** wird
in den Einnahmen auf gesamt **3.000 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **3.000 €**
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 07.11.2023

**Wasserversorgungsverband
„Im Bürger Land“**

**Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin**

Bekanntmachung:

7. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
8. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 06.02.2024 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 14.02.2024 mit dem Aktenzeichen „15 93 60/2024“ zur Kenntnis genommen.
9. Der Wirtschaftsplan liegt vom 05.03.2024 bis 18.03.2024 für jedermann zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 in 39291 Möckern zu nachfolgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 7:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
von 7:00 bis 12:00 Uhr

Möckern, den 15.02.2024

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

2. Amtliche Bekanntmachungen

54

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: AZV/045/2023 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: AZV/046/2023 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2022 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: AZV/047a/2023 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2022

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: AZV/047b/2023 - Beschluss über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Zeit vom 05.03.2024 bis 18.03.2024 für jedermann zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 zu nachfolgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	von 7:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 bis 12:00 Uhr

Doreen Krüger
Verbandsgeschäftsführerin

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juni 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Möckern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Möckern - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband Möckern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Berlin, 30. Juni 2023

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/2022

Genthin, 24. Oktober 2023
1490 / Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07.2014 i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17. Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner, Hardenbergstraße 12 in 10623 Berlin prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 29. November 2021 den Jahresabschluss 2022 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 09.10.2023 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 30. Juni 2023 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Juni 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamann & Partner, Hardenbergstraße 12, 10623 Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss 2022 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: IBL/021/2023

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: IBL/022/2023

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2022 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss-Nr.: IBL/023/2023

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Zeit vom 05.03.2024 bis 18.03.2024 für jedermann zur Einsichtnahme im Meisterbereich Trinkwasser/Abwasser Möckern, Upstallweg 2 zu nachfolgenden Zeiten öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag

von 7:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag

von 7:00 bis 12:00 Uhr

Doreen Krüger

Verbandsgeschäftsführerin

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserversorgungsverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land

Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, 31. August 2023

INTECON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Midding

Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/2022

Genthin, 26. Oktober 2023
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Parkstraße 40, 49080 Osnabrück prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.11.2021 den Jahresabschluss 2022 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 18.10.2023 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 31. August 2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. August 2023 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

56

Jagdgenossenschaft Zeppernick

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zeppernick

Die Jagdgenossenschaft Zeppernick lädt ein.

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zeppernick

**am Dienstag, den 12. März 2024, um 19.00 Uhr
in das alte Bürgerhaus am Sportplatz in Zeppernick**

ein.

Themen sind der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht.

Die Jagdpächter werden über die Situation und ihre Tätigkeit berichten.

Nach der Entlastung des jetzigen Vorstandes ist ein neuer Vorstand der Jagdgenossenschaft zu wählen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Zeppernick

57

Jagdgenossenschaft Gommern

Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern

Am Freitag, den 21.03.2024 findet um 19.00 Uhr im Volkshaus Gommern, Fuchsbergstr. 5, 39245 Gommern eine nicht - öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschlussfassung über die Neuwahl des Vorstandes. Es werden die Positionen des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenführers neu besetzt. Weiterhin kann die Versammlung bis zu 2 Beisitzer wählen.
8. Verschiedenes

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten wird vor Beginn der Versammlung geprüft. Die Mitglieder und Bevollmächtigten werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten.

Im Falle von Unklarheiten müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggfs. auch Grundbuchauszüge, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben oder ähnlichem) nachgewiesen werden.

gez. Mareike Hopfner
Vorsitzende

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE
Außenstelle Wanzleben
Postanschrift: Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

14.4 – 611 B9.06 24 SLK014

Wanzleben, den 08.02.2024

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“, Salzlandkreis 014**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 und § 60 FlurbG

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan wird bestimmt auf den

**26. April 2024 um 11:00 Uhr
im Bürgerhaus Zuchau**

August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau

Zu diesem Termin werden hiermit die Beteiligten, welche von den Regelungen des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan Zuchau-Sachsendorf betroffen sind, geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen am **25.04.2024** in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr im Bürgerhaus Zuchau, August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan zur Verfügung.

In der Zeit vom **22.04.2024 bis 24.04.2024** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag

gez.

DS

André Stapel

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Bodenordnungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

59

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 06.02.2024

Bodenordnungsverfahren Gödnitz

Verf.-Nr.: 614 40-AZE-09/95

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

**Öffentliche Bekanntmachung
Überleitungsbestimmungen
zum Übergang von Besitz und Nutzung
im Bodenordnungsverfahren Gödnitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
i. V. m. § 62 Abs.2 und § 66 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

zur Ausführungsanordnung vom 17.04.2023

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Übergang der Landabfindungen
3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte
4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.
5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile
6. Düngeszustand
7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs
8. Besondere Hinweise
9. Rechtsnachfolge
10. Zwangsverfahren
11. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den **tatsächlichen Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken des Bodenordnungsgebietes Gödnitz**. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört und hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können - soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF Anhalt angehen - **durch abweichende Vereinbarungen unter**

den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden. Eine diesbezügliche andere Regelung wird vom ALFF nicht beaufsichtigt.

Die jeweils geltenden Regelungen der Agrarförderung sind zu beachten.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

2. Übergang der Landabfindungen

- a) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in **ordnungsgemäßigem Zustand** zu übergeben. Die neuen Besitzer treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Als **spätester Zeitpunkt für die Übergabe** der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen bzw. der Räumung der Flächen werden folgende Tage bestimmt:

I.	für Getreide / Raps	01.10.2024
II.	für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais, Futterzwischenfrüchte)	15.11.2024
III.	für Grünland	01.10.2024
IV.	aus der Bewirtschaftung genommene Flächen	01.10.2024

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckselterm oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind als Stoppelfeld ordnungsgemäß zu übergeben. Bisher stillgelegte Flächen sind nach Durchführen der Mindesttätigkeit ab dem 01.10.2024 zu übergeben. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen. Die Ernte von Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu. Sie ist bis spätestens 15.11.2024 einzuholen.

- b) Der bisherige Besitzer hat hinsichtlich der Nutzung der Flächen folgende Bestimmungen einzuhalten:
1. Er darf keinen Mutterboden von diesen Flächen abfahren. Erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
 2. Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind
- c) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.
1. Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Anhalt auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
 2. Holzungen, Feldgehölze, einzelnstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.
 3. Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände, wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Anhalt unverzüglich, spätestens aber zum 31.12.2024 zu informieren.

3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte

Vorhandene Brunnen und Schächte hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.

1. Sollen bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen usw. nicht auf den Empfänger übergehen, müssen diese bis zum Übergabestichtag 01.10.2024 durch den Vorbesitzer entfernt werden. Andernfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.
2. Für das Umsetzen von Zäunen wird keine Entschädigung gewährt.

3. Auf den Grundstücken angefahrene Mist-, Erd- bzw. Schutthaufen sowie Silagemieten müssen bis zum Übergabestichtag 01.10.2024 vom Vorbesitzer abgefahren werden.

5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

6. Düngezustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle, Klärschlamm oder Dünger auf abzugebenden Flächen nach der Aberntung bzw. dem letzten Schnitt durch den bisherigen Bewirtschafter ist untersagt.

7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über.

Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ALFF Anhalt nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

8. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

1. die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gemäß § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gemäß § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind von dem Schadensverursacher zu tragen.
2. jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen wird bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3. das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
4. in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Anhalt entscheidet.

9. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß §15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus den vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

10. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lehmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.